

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/30 vom 19. November 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2011\\_30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2011_30)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/30 du 19 novembre 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/30 del 19 novembre 2012

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 1 IVG. Umschulung. Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich. Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. November 2012, IV 2011/30).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die angefochtene Verfügung datiert vom 10. Dezember 2010. Der Verkehrsunfall, bei dem sich der Beschwerdeführer gemäss den Angaben des Kantonsspitals St. Gallen eine HWS-Distorsion und eine Thoraxkontusion zugezogen hat, hat sich am 20. Januar 2011 ereignet. Da praxisgemäss nur die Sachverhaltsentwicklung bis zum Verfügungsdatum Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung bilden kann, ist bei der Überprüfung der angefochtenen Abweisung des Rentengesuchs bzw. bei der Bemessung der Invalidität vom Gesundheitszustand auszugehen, wie er bis zum 10. Dezember 2010 bestanden hat. Die spätere gesundheitliche Entwicklung muss Gegenstand eines (neuen) Verwaltungsverfahrens bilden, das mit einer Verfügung abzuschliessen sein wird.

1.2 Mit einer Mitteilung vom 4. Januar 2010 hat die Beschwerdegegnerin die Umschulung des Beschwerdeführers zum Erwachsenenbildner beendet. Sie hat auf die Möglichkeit hingewiesen, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (vgl. IV-act. 85). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat nicht den Erlass einer Verfügung verlangt, um dann dagegen Beschwerde zu führen. Er hat vielmehr am 16. April 2010 erneut geltend gemacht, die Umschulung zum Erwachsenenbildner sei noch nicht abgeschlossen (vgl. IV-act. 87). Die Beschwerdegegnerin hat nicht etwa eine anfechtbare Verfügung erlassen, sondern sie hat die Bestätigung ihres Entscheids, die Umschulung zum Erwachsenenbildner abzuschliessen, erneut in die Form einer Mitteilung gepackt (vgl. IV-act. 91). In dieser Mitteilung hat sie zwar formal korrekt (Art. 51 Abs. 2 ATSG) auf die Möglichkeit hingewiesen, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. Aber die Wahl der Mitteilung anstelle der Verfügung war rechtswidrig, denn es war offensichtlich, dass der Beschwerdeführer mit der Bestätigung des Entscheids, die Umschulung zum Erwachsenenbildner zu beenden, nicht einverstanden sein würde (Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 ATSG). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat zunächst keine anfechtbare Verfügung verlangt. Erst in der Stellungnahme vom 9. November 2010 zum Vorbescheid (vgl. IV-act. 100) hat er wieder darauf hingewiesen, dass diese Umschulung noch nicht abgeschlossen sei. Zwar kann von einem anwaltlich vertretenen Versicherten erwartet werden, dass er sich an formale Vorgaben hält. Im vorliegenden Fall hätte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers also explizit den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen müssen. Dem ist aber entgegen zu halten, dass die

Beschwerdegegnerin sich in der angefochtenen Verfügung vom 10. Dezember 2010 (vgl. IV-act. 102), mit der sie - dem Dispositivwortlaut nach - das Rentenbegehren abweisen wollte, auf eine Auseinandersetzung über den Abschluss der Umschulung zum Erwachsenenbildner eingelassen hat. In dieser Situation hatte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nach Treu und Glauben keine Veranlassung mehr, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen, denn die Verfügung vom 10. Dezember 2010 enthielt ja - wenn auch nur implizit - einen erneuten Entscheid, die Umschulung zum Erwachsenenbildner zu beenden bzw. nicht weiterzuführen. Die Mitteilung vom 12. Mai 2010 ist also im Ergebnis durch die anfechtbare Verfügung vom 10. Dezember 2010 ersetzt worden, so dass die berufliche Eingliederung des Beschwerdeführers in jedweder Form im Licht des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente" (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47) Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bilden kann und muss.

## **E. 2**

Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, die nach Ablauf des Wartejahrs zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG). Die Invalidität wird bei Versicherten, die als Erwerbstätige zu qualifizieren sind, durch einen Einkommensvergleich bestimmt (Art. 28a Abs. 1 IVG). Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Bevor das Valideneinkommen und das zumutbare Invalideneinkommen ermittelt werden können, müssen die erwerblichen Verhältnisse feststehen, in denen das jeweilige Einkommen zu erzielen wäre. Die erwerblichen Verhältnisse, die der Ermittlung des Valideneinkommens zugrunde gelegt werden, sind nicht real, denn es wird von der Fiktion ausgegangen, dass die versicherte Person noch gesund und damit in der angestammten Erwerbstätigkeit voll arbeitsfähig sei (sog. Validenkarriere). In vielen Fällen sind auch die erwerblichen Verhältnisse, anhand derer das zumutbare Invalideneinkommen zu bemessen ist (sog. Invalidenkarriere), zumindest teilweise fiktiv. Die real noch vorhandene Restarbeitsfähigkeit wird nämlich oft nicht mehr zur Erzielung eines Erwerbseinkommens eingesetzt, weil die versicherte Person sich für vollständig arbeitsunfähig hält oder weil sie arbeitslos ist. Es kann aber auch sein, dass zwar noch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die Restarbeitsfähigkeit dabei aber nicht vollumfänglich oder in einer unterqualifizierten Erwerbstätigkeit eingesetzt wird. In diesen Fällen wird die - quantitativ und qualitativ - vollständige Ausnützung der Restarbeitsfähigkeit fingiert.

2.1 Die Validenkarriere des Beschwerdeführers ist diejenige eines Offsetdruckers, da keine Veranlassung besteht anzunehmen, der Beschwerdeführer hätte diesen Beruf nicht bis zur altersbedingten Pensionierung ausgeübt, wenn er gesund geblieben wäre. Da er bei der C. \_\_\_ AG einen guten Lohn erzielt hat, d.h. seine beruflichen Fähigkeiten angemessen entschädigt worden sind, und da keine Anzeichen dafür bestehen, dass er mit dem Arbeitsverhältnis nicht zufrieden gewesen wäre und deshalb in absehbarer Zeit gekündigt hätte, wenn er gesund geblieben wäre, bildet die fiktive Weiterführung des konkreten Arbeitsverhältnisses mit der C. \_\_\_ AG die Validenkarriere. Das Valideneinkommen bemisst sich deshalb nach dem Lohn, den der Beschwerdeführer bei der fiktiven Weiterführung seines Arbeitsverhältnisses als Offsetdrucker/-helfer im massgebenden Zeitraum erzielt hätte. Die Beschwerdegegnerin wird zu prüfen haben, ob die vom Beschwerdeführer eingereichten Lohnabrechnungen aussagekräftig sind und den

Lohn ausweisen, welcher die erwerbliche Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers richtig wiedergegeben hat. 2.2 Bei der Bestimmung einer Invalidenkarriere stehen drei Möglichkeiten zur Wahl, nämlich eine weitere Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit mit einem dem Restarbeitsfähigkeitsgrad entsprechenden (reduzierten) Beschäftigungsgrad, die Ausübung einer neuen, behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit, in welche eine versicherte Person gegebenenfalls hat umgeschult werden müssen, oder die Ausübung einer behinderungsangepassten Hilfsarbeit, weil keine Umschulung möglich ist. Im vorliegenden Fall ist zwar eine Umschulung in einen neuen Beruf (Erwachsenenbildner) erfolgt, aber der Beschwerdeführer geht seither einer Hilfsarbeit nach. Die Beschwerdegegnerin sieht in der Ausübung des neuen Berufs eines Erwachsenenbildners die Invalidenkarriere. Der Beschwerdeführer hingegen will die effektiv ausgeübte Hilfsarbeit als Invalidenkarriere herangezogen sehen, offenbar weil er die Umschulung als noch nicht abgeschlossen bzw. als seitens der Beschwerdegegnerin vorzeitig abgebrochen betrachtet. Beide Parteien gehen also implizit davon aus, dass die Ausübung des erlernten Berufs des Offsetdruckers wegen der dort bestehenden Arbeitsunfähigkeit nicht mehr möglich bzw. dass der Beschwerdeführer in diesem Beruf in einem erheblichen Ausmass arbeitsunfähig sei. Allerdings hat die Beschwerdegegnerin es unterlassen, auch einen Einkommensvergleich unter Berücksichtigung jenes Invalideneinkommens vorzunehmen, das resultieren würde, wenn der bisherige Beruf weiterhin (mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad) ausgeübt würde. Es ist nicht klar, ob sie so vorgegangen ist, weil sie angenommen hat, der Beschwerdeführer sei als Offsetdrucker zu 100% arbeitsunfähig, so dass diese Variante auf jeden Fall die höhere Invalidität liefere, oder weil sie davon ausgegangen ist, dass der Beschwerdeführer als Erwachsenenbildner zu 100% arbeitsfähig sei und ausserdem in etwa dasselbe Einkommen wie als (gesunder) Offsetdrucker erzielen könne, so dass bei einer Bemessung des Invalideneinkommens anhand der Invalidenkarriere "Erwachsenenbildner" auf jeden Fall eine tiefere bzw. gar keine Invalidität resultiere. Als erstes ist zu prüfen, wie hoch die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers als Offsetdrucker tatsächlich ist. In den ersten drei Jahren nach dem Unfall hat sich nur die Suva mit dem Fall des Beschwerdeführers befasst. Solange dieser seine Stelle bei der C.\_\_\_\_ AG behalten hat, sind wohl nur phasenweise UV-Taggelder ausgerichtet worden. Erst mit der 2006 ausgesprochenen Kündigung, die schliesslich zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses Mitte 2007 geführt hat, dürfte die Suva die Gefahr gesehen haben, dass der Beschwerdeführer invalid werden könnte. Sie hat deshalb einen aussenstehenden Berufsberater damit beauftragt, die berufliche Wiedereingliederung des Beschwerdeführers an die Hand zu nehmen. Offenbar ist dann bald schon davon ausgegangen worden, dass der Beschwerdeführer als Offsetdrucker definitiv in einem erheblichen Ausmass arbeitsunfähig sei, so dass eine Rückkehr in diesen Beruf nicht mehr möglich sei. Deshalb hat sich die berufliche Eingliederung von der Arbeitsvermittlung zur Umschulung verlagert. Noch vor der Anmeldung bei der Beschwerdegegnerin ist der Beschwerdeführer diesbezüglich in der Institution D.\_\_\_\_ abgeklärt worden. Gemäss dem Bericht des zuständigen Casemanagers der Suva vom 20. September 2007 (vgl. Fremdakten) sollte diese Abklärung Aufschluss darüber geben, wie die berufliche Zukunft des Beschwerdeführers aussehen könnte. Bereits in der Institution D.\_\_\_\_ dürfte es also darum gegangen sein, eine geeignete Umschulungsmöglichkeit zu finden. Die anschliessende Abklärung in der Institution E.\_\_\_\_ ist explizit auf die Ermittlung der erfolgversprechendsten Umschulung beschränkt gewesen. Implizit ist also davon ausgegangen worden, dass die weitere Ausübung des Offsetdruckerberufs nicht sinnvoll sei, weil das entsprechend reduzierte Einkommen als

Invalideneinkommen auf jeden Fall einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad liefern würde. Tatsächlich haben aber verschiedene Indizien im Schlussbericht der Institution E.\_\_\_\_ darauf hingewiesen, dass die implizit unterstellte Arbeitsunfähigkeit nur in der negativen Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers bestehen und deshalb objektiv gar nicht vorhanden sein könnte. Der Umstand, dass die geklagten Schmerzen in den Händen kurze Zeit nach dem Wechsel in eine Arbeit, die dem Beschwerdeführer gefiel, nicht mehr oder nur noch in einer geringen Stärke vorhanden waren, weist nämlich darauf hin, dass diese Schmerzen keine somatische Ursache hatten. Die von verschiedenen Personen erwähnten, jeweils emotional vorgetragenen Beteuerungen des Beschwerdeführers, er wolle etwas an seiner Situation ändern, könnten ein (unreflektierter) Versuch gewesen sein, die geklagten Schmerzen in den Händen als plausibles Hindernis einer nicht genehmen Arbeit darzustellen. Die Psychiatriedienste Süd haben in ihrem Bericht vom 21. April 2008 an den Kreisarzt der SUVA (vgl. Fremdakten) auf das dramatisierende und theatralische Verhalten des Beschwerdeführers hingewiesen. Der Kreisarzt hat in seinem Bericht über die Schlussuntersuchung vom 3. April 2008 (vgl. Fremdakten) festgehalten, dass die geklagten Schmerzen in den Händen keine nachweisbare somatische Ursache hätten. Dr. G.\_\_\_\_ hat am 30. Januar 2009 angegeben (vgl. Fremdakten), die dominante rechte Hand könne im Rahmen der Beschwerden und der Einschränkungen weitreichend und differenziert eingesetzt werden. Sie sei wesentlich mehr als nur eine Haltehand. Er hat dies mit den Resultaten der bildgebenden Verfahren und mit dem Ergebnis seiner klinischen Untersuchung begründet. Er hat diese mässiggradige funktionelle Beeinträchtigung der rechten Hand dann aber zum Anlass genommen, den Beschwerdeführer als in dessen Beruf als Offsetdrucker vollständig arbeitsunfähig zu bezeichnen. Diese Einschätzung steht in einem Missverhältnis zur Art und zum Ausmass der festgestellten Beeinträchtigung und vermag deshalb nicht zu überzeugen, zumal Dr. G.\_\_\_\_ nicht über detaillierte Kenntnisse betreffend die Arbeitsabläufe und damit betreffend die Belastung der dominanten Hand eines Offsetdruckers verfügt haben dürfte. Dr. G.\_\_\_\_ hat sich auch nicht mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass die geklagte Intensität der Schmerzen und der Beeinträchtigungen an der rechten Hand nicht von den Anforderungen der konkreten Tätigkeit, sondern von der Einstellung des Beschwerdeführers zur jeweiligen Tätigkeit abhängig gewesen ist. Die medizinische Aktenlage vermag also keinen bestimmten Arbeitsunfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers in der Tätigkeit als Offsetdrucker mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Es muss sogar mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass der Beschwerdeführer trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung in seinem Beruf als Offsetdrucker weiterhin uneingeschränkt arbeitsfähig sein könnte. Damit scheitert der Einkommensvergleich nicht erst am Fehlen eines überwiegend wahrscheinlich nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeitsgrads in einer bestimmten Invalidenkarriere, sondern bereits daran, dass die Invalidenkarriere nicht bestimmt werden kann. Die Beschwerdegegnerin wird die erforderlichen medizinischen Abklärungen (mit Vorteil mittels einer interdisziplinären, die psychische Seite einbeziehenden Begutachtung) nachzuholen haben. Dabei wird sie den Gutachtern eine detaillierte Beschreibung der Arbeitsvorgänge bei der Ausübung des Berufs des Offsetdruckers unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes der Hände zur Verfügung stellen.

### 2.3 Selbst wenn davon ausgegangen werden müsste, dass der Beschwerdeführer in seinem Beruf als Offsetdrucker in einem erheblichen Ausmass objektiv arbeitsunfähig sei, liessen die dem Gericht vorliegenden Akten noch keine Definition der Invalidenkarriere zu. Die Tatsache allein, dass der Beschwerdeführer einer Hilfsarbeit nachgeht, machte diese Erwerbstätigkeit noch

nicht zur massgebenden Invalidenkarriere, denn die IV-spezifische Schadenminderungspflicht erfordert die bestmögliche Verwertung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit, d.h. die Ausübung jener möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit, die das höchstmögliche Einkommen liefert. Es besteht deshalb eine Pflicht zur Umschulung, wenn die Arbeitsfähigkeit im erlernten Beruf so hoch ist, dass eine rentenbegründende Erwerbseinbusse (40%) droht ("Eingliederung vor Rente"). Die Beschwerdegegnerin vertritt die Auffassung, dass es dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar sei, als Erwachsenenbildner ein Einkommen zu erzielen, das demjenigen entspreche, das der Beschwerdeführer als gesunder Offsetdrucker bei der C. \_\_\_ AG erzielen würde. Diese Auffassung beruht auf drei Sachverhaltskomponenten, nämlich dass der Beschwerdeführer als Erwachsenenbildner ausreichend qualifiziert sei, dass mit der Ausübung dieses Berufs ein Einkommen im Umfang des bei der C. \_\_\_ AG erzielbaren Lohns möglich sei und dass der Beschwerdeführer als Erwachsenenbildner zu 100% arbeitsfähig sei. Alle drei Komponenten beruhen bei genauer Betrachtung auf einer Hypothese der Beschwerdegegnerin, sind also durch die vorliegenden Akten nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt. Nicht diesen Akten, aber den Angaben des Beschwerdeführers lässt sich zwar entnehmen, dass dieser den "theoretischen" Teil des Kurses SVEB 1 absolviert hat. Die Akten belegen aber nicht, dass der Beschwerdeführer mit dem damit vermittelten Berufswissen bereits als qualifizierter Erwachsenenbildner eingesetzt werden könnte. Es ist nämlich durchaus möglich, dass dem Beschwerdeführer durch diesen Kurs nur das didaktische Wissen vermittelt worden ist, dass ihm aber das Fachwissen fehlt, das er eigentlich unter Einsatz des neu erworbenen didaktischen Wissens vermitteln sollte. Es ist nirgends definiert worden, um welches Fachwissen es sich handelt. Es steht also nicht fest, dass der Beschwerdeführer als Erwachsenenbildner tätig sein könnte, selbst wenn er, wie die Beschwerdegegnerin unterstellt hat, den SVEB 1 Kurs vollständig, d.h. bis zur Ausstellung eines entsprechenden Zertifikats, absolviert haben sollte. Die Beschwerdegegnerin hat sich nicht um die Frage nach dem effektiven Abschluss dieses Kurses gekümmert, da sich ihr Eingliederungsberater darauf beschränkt hat zu behaupten, der Beschwerdeführer müsse in der Lage sein, sich die Möglichkeit zur Absolvierung des praktischen Teils (offenbar die Erteilung von mindestens 155 Lektionen) selbst zu organisieren. Sie scheint also davon ausgegangen zu sein, dass dieser Teil des SVEB 1 Kurses nicht mehr Teil der eigentlichen Umschulungsmassnahme gewesen sei, so dass sie dafür keine Verantwortung mehr getragen habe. Diese Auffassung war rechtswidrig, denn eine Umschulung endet erst mit der definitiven Anerkennung als Berufsmann/Berufsfrau. Die Beschwerdegegnerin hätte zumindest abklären müssen, welche Möglichkeiten bei der Stiftung H. \_\_\_ bestanden, um dem Beschwerdeführer die Erteilung der notwendigen Zahl von Lektionen zu ermöglichen. Wenn, was anzunehmen ist, keine solche Möglichkeit bestanden haben sollte, hätte es zur Umschulungsmassnahme gehört, den Beschwerdeführer bei der Suche nach einer Möglichkeit zur Erteilung von Lektionen zu unterstützen. Das hätte auch für den Fall gegolten, dass die Stiftung H. \_\_\_ dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, die entsprechenden Lektionen zu erteilen, verweigert hätte, weil er dazu nicht qualifiziert genug gewesen wäre. In diesem Fall hätte die Beschwerdegegnerin sogar prüfen müssen, ob nicht eine Umschulung in einen anderen Beruf als denjenigen des Erwachsenenbildners hätte ins Auge gefasst werden müssen. Den Akten lässt sich nicht entnehmen, dass der Beruf des Erwachsenenbildners auf der durch den SVEB 1 Kurs vermittelten Qualifikationsstufe einkommensmässig der Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der C. \_\_\_ AG gleichwertig gewesen wäre. Die Beschwerdegegnerin

hat diese Gleichwertigkeit nur behauptet, ohne den entsprechenden Nachweis zu führen. Allenfalls wären zur Erreichung der Gleichwertigkeit noch weitere, höher qualifizierende Kurse erforderlich gewesen. Es ist deshalb nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer nach dem SVEB 1 Kurs als Erwachsenenbildner grundsätzlich in der Lage gewesen wäre, ein dem Lohn als Offsetdrucker entsprechendes Einkommen zu erzielen. Der Beruf des Erwachsenenbildners nach der Absolvierung des SVEB 1 Kurses kann also nicht als Invalidenkarriere qualifiziert werden. Selbst wenn das möglich wäre, könnte noch kein Einkommensvergleich erfolgen. Die Akten enthalten nämlich keine auf die Tätigkeit als Erwachsenenbildner bezogene Arbeitsfähigkeitsschätzung. Deshalb lässt sich das mögliche und zumutbare Einkommen in einer solchen Tätigkeit nicht bestimmen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der massgebende Sachverhalt, auf den der Einkommensvergleich abzustützen wäre, selbst dann nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad nachgewiesen wäre, wenn feststünde, dass der Beschwerdeführer als Offsetdrucker in einem erheblichen Ausmass arbeitsunfähig wäre, so dass diese Berufstätigkeit als Invalidenkarriere ausscheiden würde. Wäre dies der Fall, müsste zunächst die Sachverhaltsabklärung (insbesondere betreffend Arbeitsfähigkeit und mögliches Lohnniveau als Erwachsenenbildner) vervollständigt und dann allenfalls die Umschulung noch abgeschlossen werden. Allenfalls wäre sogar im Rahmen einer Berufsberatung ein neues Umschulungsziel zu suchen und dann eine entsprechende Berufsausbildung in Angriff zu nehmen. Die Sache wäre also auf jeden Fall an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 3**

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache ist zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens entsprechend dem oben Ausgeführten und zur anschliessenden neuen Verfügung über die Umschulung und über den Rentenanspruch an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dieser Verfahrensausgang ist als vollständiges Obsiegen des Beschwerdeführers zu qualifizieren, so dass ein Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht. Da der Vertretungsaufwand dem Durchschnitt entspricht, ist die Parteientschädigung praxisgemäss auf Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Da auch der Verfahrensaufwand als durchschnittlich zu werten ist, wird die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.-- festgesetzt. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat für die Parteientschädigung und die Gerichtsgebühr aufzukommen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Sache zur Vervollständigung des Verwaltungsverfahrens und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu zahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.